

# Post-Sportverein Koblenz e.V.

## – Segelabteilung –

### Liegeplatzordnung – LO – (2023)

#### § 1 Grundlagen

1. Gemäß § 6 Absatz 3 der Segelordnung der Abteilung ist zur Lagerung der mitglieder-eigenen Boote und Anhänger auf dem Vereinsgelände Rohrerhof die Zustimmung der Abteilungsleitung erforderlich. Die Zustimmung ist mit der Zuweisung eines bestimmten Boots-Liegeplatzes verbunden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht nicht. Der Name des Eigners, die Daten des Bootes und eventuellen Anhängers werden ebenso wie die Nummer des Liegeplatzes im **Yachtregister** dokumentiert. Die Durchführung der Liegeplatzordnung liegt in der Verantwortung des Hafenmeisters. Er ist diesbezüglich der Ansprechpartner für die Mitglieder.

2. Für die Nutzung von Liegeplätzen kann eine Liegeplatzgebühr erhoben werden. Das Nähere regelt der Vorstand des Post-Sportvereins Koblenz e.V.

3. Ein Überwintern auf dem Vereinsgelände ist in Absprache mit dem Hafenmeister und im Rahmen der beschränkten Möglichkeiten auf den Rasenflächen gestattet. Hierfür sind die Boote auf einem fahrbereiten Trailer oder Slipwagen zu lagern und zu sichern.

4. Auf mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren durch Folgen winterlicher Witterung und mögliches Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Warnung vor Witterungs- oder Hochwassergefahren erfolgt durch die Abteilungsleitung nicht, die Mitglieder müssen sich hierüber eigenverantwortlich informieren.

5. Das Lagern von Booten, Trailern und Zubehör auf dem Gelände geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des jeweiligen Eigentümers, der Verein oder die Abteilungsleitung übernehmen keine Haftung für den Verlust oder für Beschädigungen von Privatbooten auf dem Gelände. Eignern von auf dem Gelände gelagerten Fahrzeugen, z.B. Boote und Trailer, wird dringend empfohlen, zur Deckung eventueller Schäden gegenüber Dritten auch dann eine eigene Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug abzuschließen, wenn keine gesetzliche Pflicht für eine Haftpflichtversicherung besteht.

#### § 2 Liegeplatzabschnitte

1. Das Vereinsgelände wird unter Berücksichtigung der Geländegestaltung in die Abschnitte West (Plätze 1 bis 19), Mitte Weste (Pl. 20 bis 35), Mitte Ost (Pl. 36 bis 63), Nord (Pl. 64 bis 76) und Süd (Pl. 77 bis 92) aufgeteilt, für die unterschiedliche Zuweisungskriterien gelten können. Der Freiraum östlich von Platz 76 (Abschn. Nord) ist vereinseigenen Trailern vorbehalten. Die Aufteilung der Abschnitte und die Liegeplatzzuweisung in den Abschnitten erfolgt soweit möglich und sinnvoll nach Bootsklassen geordnet.

2. Die Anordnung der Liegeplätze ist aus dem zugehörigen **Lageplan** zu ersehen, der Bestandteil der Liegeplatzordnung ist.

3. Die Liegeplätze Nr. 1 bis 19 (West), 20 bis 35 (MitteWest) und 36 bis 47 (Mitte Ost) sind den schwereren bzw. größeren Booten gem. § 5 (2) SO vorbehalten, insbesondere den Bootsklassen Dyas, Kiel- und Schwertzugvogel sowie Kielbooten und Kreuzern.

4. Die Plätze 72 bis 92 ( Süd, Mitte Ost und Nord) stehen bevorzugt den kleineren Jollenklassen gem. § 5 (2) SO zur Verfügung.

5. Soweit es zur Gewinnung neuer Liegeplätze sinnvoll und/oder erforderlich ist, werden Liegeplätze durch die Abteilungsleitung neu nummeriert, in ihrer Größe geändert, geteilt oder verlegt, dies wird den betroffenen Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis gebracht.

6. Die im Liegeplatzregister mit „Grün“ beschrifteten Liegeplätze, sind für Vereinsboote reserviert und können nicht vergeben werden.

### **§ 3 Vergabe der Liegeplätze**

1. Vereinseigene Boote haben grundsätzlich in allen Liegeplatzabschnitten vorrangige Liegeplatzberechtigung.

2. Auf Wegen und anderen Bewegungsflächen sowie auf den Flächen unmittelbar vor und neben dem Optiregal dürfen Boote, Trailer und Zubehör nicht abgestellt werden, ausgenommen vorübergehend zum Auf- und Abtrailern, zum Auf- und Abriggen und zum Segelklarmachen für die dazu jeweils unbedingt nötige Zeit und soweit andere nicht behindert werden.

3. Ein Liegeplatz für ein eigenes Boot ist durch das Mitglied über den Hafenmeister bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Ein Mitglied kann nur einen Liegeplatz erhalten. Sofern auf den Liegeplätzen 71 bis 76 und 77 bis 92 freie Liegeplätze verfügbar sind, kann in begründeten Ausnahmen (Beispiel geplante Teilnahme an Klassenregatten) ein zweiter Liegeplatz für offene Einhandjolle bis 4,0m Länge vergeben werden.

Ein Liegeplatz soll grundsätzlich dauerhaft zugewiesen werden und ein Durchrücken innerhalb der Bootsklassen vermieden werden, soweit nicht eine Umverteilung zur Gewinnung neuer Liegeplätze oder Zusammenfassung von Bootsklassen/-typen sinnvoll oder erforderlich ist.

4. Ein Mitglied kann sich unter Angabe triftiger Gründe auf einen anderen freien Liegeplatz bewerben, die Entscheidung hierüber trifft die Abteilungsleitung, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht aber grundsätzlich nicht.

5. In den Abschnitten Mitte West und West erfolgt für die Liegeplätze 1 bis 33 die Zuweisung freier Liegeplätze an die Eigner entsprechender Boote. Bei konkurrierenden Bewerbungen gilt Punkt 11 (Warteliste).

6. Die Zuweisung eines Liegeplatzes ist personenbezogen und nicht übertragbar. Sie verfällt bei einem Wechsel des Bootseigners/Eigentümers. Ggf. ist ein Liegeplatz nach § 3 zu beantragen.

7. Bei einem geplanten Bootswechsel durch einen Liegeplatzinhaber muss das neue Boot in seinen Abmessungen dem vorherigen Boot vergleichbar sein und den Gegebenheiten des Liegeplatzes entsprechen. Ein Bootswechsel ist zur Überprüfung der Abteilungsleitung anzukündigen, die Abteilungsleitung behält hierbei ein Vetorecht.

8. Während der Saison kann der Hafenmeister freie Liegeplätze vorübergehend als Gastliegeplatz vergeben. Vorübergehend vergebene Liegeplätze sind nach dem Absegeln umgehend zu räumen.

9. Vor dem Kauf eines Bootes, für das ein dauerhafter Liegeplatz auf dem Vereinsgelände gewünscht wird, ist ein Liegeplatz über den Hafenmeister bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Wenn möglich, sinnvoll und angemessen kann der Hafenmeister in Abstimmung mit der Abteilungsleitung für eine begrenzte Zeit einen freien Liegeplatz reservieren. Der Interessent muss auf die Zusage während der laufenden Saison innerhalb von drei Monaten den reservierten Liegeplatz mit seinem Boot belegen oder den Kauf des Bootes nachweisen. Sonst ist die Reservierung verfallen. Außerhalb der Saison gilt als Zieldatum das nächste Ansegeln.

10. Die Liegeplatzzuteilung bedarf der Schriftform. Eine vorübergehende und/oder vorläufige Zuteilung gem. § 3 (7) begründet nicht den Anspruch auf einen dauerhaften Liegeplatz.

11. Der Hafenmeister führt im Bedarfsfall, insbesondere bei Knappheit der Liegeplätze, eine Warteliste. Liegen mehr Anträge als passende freie Liegeplätze vor, werden die Anträge auf die Warteliste gesetzt und gemäß der Reihenfolge einer berechneten Priorisierung zugeteilt. Die Priorisierung ermittelt sich aus der Subtraktion von Vereinszugehörigkeit (in vollen Kalenderjahren) minus Listenplatz. Je höher der so errechnete Zahlenwert, desto höher die Priorität bei der Zuweisung eines Liegeplatzes. Bei Wertgleichheit entscheidet die Abteilungsleitung nach Anhörung der Antragsteller. Bei Eignergemeinschaften wird das Mitglied mit der höchsten Priorisierung berücksichtigt.

12. Bei Austritt aus der Abteilung sind Boote, Anhänger und sonstiges Zubehör innerhalb von drei Monaten nach Ende der Abteilungsmemberschaft unaufgefordert vom Gelände zu entfernen. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Boote ausgetretener Mitglieder auf den Trailerplatz zu verlegen, um Liegeplätze für Mitglieder frei zu schaffen.

## **§ 4 Ausnahmen**

1. Die Abteilungsleitung kann aus wichtigem Grund im Einzelfall von den vorstehenden Zuweisungskriterien abweichen oder Änderungen in der Aufstellung der Boote vornehmen, um eine sinnvollere Anordnung zu erzielen.

2. Aus besonderem Anlass kann vorübergehend eine andere oder dichtere Aufstellung der Boote oder eine Räumung von Liegeplätzen durch die Abteilungsleitung oder deren Hilfskräfte erfolgen.

## **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, die Eigentumsverhältnisse am Boot bzw. Anhänger, Boots- und Anhängerdaten wie insbesondere Bootsnamen, Segelnummer, Werft, Kennzeichen für Kleinfahrzeuge, Amtliches Kennzeichen, Hersteller und Fahrgestellnummer schriftlich anzugeben. Änderungen sind dem Hafenmeister unverzüglich zu melden.

2. Am Heck des Bootes ist der Vereinswimpel (weißer Schwan auf grünem Grund) anzubringen. Wimpelaufkleber stellt der Verein hierfür zur Verfügung.

3. Das Boot ist während der Segelsaison in segelbarem Zustand zu halten.

4. Bootstrailer, Slipwagen, Hafenwagen usw. sind dauerhaft in einem funktionalen Zustand zu halten.

5. Der Liegeplatz ist sauber zu halten und regelmäßig zu mähen. Der Randbereich des Pflasters vor dem Liegeplatz ist von Unkraut zu befreien. Das Boot, die Persenning und der Anhänger bzw. Slipwagen dürfen keinen verwahrlosten Eindruck machen.

6. Auf der Empore des Clubraumes dürfen keine privaten Segel oder sonstiges Zubehör gelagert werden.

7. Der Speicher dient bevorzugt der Lagerung von vereinseigenen Masten und Zubehören. Soweit noch Raum zur Verfügung steht, können private Masten und Zubehör in Absprache mit dem Hafenmeister auf dem Speicher gelagert werden. Auf dem Speicher gelagerte private Masten und Zubehör sind mit dem Namen des Eigentümers und mit der Segelnummer bzw. dem Bootsnamen zu kennzeichnen.

8. Als Roll Sicherungen für Trailer und Slipwagen dürfen zur Vermeidung von Schäden an Geräten und von Unfällen keine Steine verwendet werden, hierzu sind ausschließlich Unterlegkeile aus Kunststoff, Metall oder Holz zu verwenden. Roll Sicherungen und Deichselstützen sind bei Entfernung des Bootes vom Gelände (z.B. ins Winterlager) ebenfalls zu entfernen.

## **§ 6 Entzug des Liegeplatzes**

1. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben angeführten Verhaltensregeln kann die Abteilungsleitung die Zuweisung des Liegeplatzes zurücknehmen. Das gleiche gilt auch, wenn der Liegeplatzinhaber offensichtlich nicht mehr segelt oder bei Liegeplatzmangel mehrere Liegeplätze belegt und bei anderen Mitgliedern Bedarf an einem entsprechenden Liegeplatz vorhanden ist. Das Mitglied ist durch die Abteilungsleitung schriftlich über die Liegeplatzzurücknahme und deren Gründe zu informieren. Ein Widerspruch gegen die Zurücknahme ist schriftlich innerhalb von vier Wochen bei der Abteilungsleitung einzulegen. Nach endgültigem Liegeplatzentzug hat das Mitglied vier Wochen Zeit, um das Boot mit Anhänger, Slipwagen und Zubehör vom Vereinsgelände zu entfernen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Liegeplatzordnung tritt durch Aushang in Kraft.

Koblenz, 21.11.2023

Die Abteilungsleitung

Anlage: Liegeplatzplan, Yachtregister (Liegeplatzverzeichnis)